

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **40 (1943)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

armenrechtlichen Wegweisungsrechtes kann erst an zweiter Stelle in Frage kommen.

Der Ort, wo der weitere bundesrechtliche Fortschritt in der Gestaltung des interkantonalen Armenwesens einzusetzen hat, ist nicht Art. 45, sondern Art. 48 der Verfassung. Dieser ist von Grund aus umzugestalten. Der Bundesgesetzgeber soll durch ihn allgemein mit der umfassenden Befugnis ausgestattet werden, den Kantonen in ihrer Eigenschaft sowohl als Wohn- wie als Heimatkantone verbindliche Vorschriften über ihre interkantonalen Armenunterstützungspflichten zu erteilen. Der Wunschzettel der Armenpflegerkonferenz an die Bundesbehörden muß auf die möglichst baldige Schaffung eines solchen Verfassungsartikels und die gleichzeitige Ausarbeitung des zugehörigen Bundesgesetzes gerichtet sein, sei es im Zusammenhange mit der Gesamtrevision oder durch Teilrevision der Verfassung. Unsere Meinung ist dabei keineswegs etwa die, es solle die Armenfürsorge zur Sache des Bundes gemacht werden. Wir möchten sie vielmehr so föderalistisch als möglich gestaltet wissen und würden es am liebsten sehen, wenn ihre interkantonale Regelung auch ganz ohne finanzielle Beteiligung des Bundes an den gesetzlichen Armenausgaben durchgeführt werden könnte. Es schiene uns gerade im Sinne einer guten föderalistischen, d. h. bundestreuen Gesinnung zu liegen, daß jedes Bundesglied den bei ihm in Not geratenden Angehörigen der andern Bundesglieder sich gerne hilfreich erweisen wolle. *(Schluß folgt.)*

Schweiz. Der *Bundesratsbeschluß über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden* (namentlich Luftangriffen) vom 9. April 1943 bestimmt, daß in den Gemeinden **Fürsorgestellen** eingerichtet werden sollen, die den Fürsorgedienst (Unterbringung und Verpflegung von Fürsorgebedürftigen, Lieferung des nötigen Bedarfs und Leistung aller weiteren notwendigen Hilfe) vorbereiten und leiten. Solche Fürsorgestellen sind ohne weiteres einzurichten: in allen luftschutzpflichtigen Gemeinden und in allen übrigen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern. Die Kantonsregierungen können bestimmen, daß in kleineren Gemeinden ebenfalls Fürsorgestellen eingerichtet werden. Auch in jeder anderen Gemeinde kann die Behörde ihre Errichtung beschließen. Mehrere fürsorgepflichtigen Gemeinden können sich zu einer einheitlichen Fürsorgeorganisation zusammenschließen. Jede Fürsorgestelle besteht aus einem Leiter, einem Stellvertreter und den erforderlichen freiwilligen Mitarbeitern. Für alle diese Posten kommen auch Frauen in Betracht. Jedermann kann zum Fürsorgedienst herangezogen werden: Angehörige der Hilfsdienste, soweit sie nicht durch die Armee oder den passiven Luftschutz beansprucht sind; Angehörige der privaten Fürsorge, insbesondere des Roten Kreuzes, der Samaritervereine, der Jugendorganisationen usw.; der zivile Frauenhilfsdienst, insbesondere dessen Hilfstruppe. Nicht fürsorgedienstpflichtig sind: Militärdienstpflichtige mit Einschluß der Hilfsdienstpflichtigen, sowie Angehörige der Ortswehren, Luftschutzdienstpflichtige, Angehörige von Hausfeuerwehren, Frauen, die kleine Kinder, Greise oder Gebrechliche zu betreuen haben. Die Fürsorgestelle bereitet *unverzüglich* folgende Maßnahmen vor: Einrichtung von Notkochstellen, von Notlagern und Notkrankenzimmern, Bezeichnung bestehender oder leicht bereitzustellender Gebäude und Wohnungen, die sich zur Unterbringung Obdachloser eignen, Feststellung des dringenden Bedarfs an Kleidern, Wäsche und Einrichtungsgegenständen.

Das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt hat am 15. April 1943, gestützt auf diesen Bundesbeschluß ein Kreisschreiben Nr. 1 an die Kantonsregierungen erlassen, das den Kantonen und fürsorgepflichtigen Gemeinden als vorläufige Wegweisung zugestellt wurde. Sie bezieht sich auf die Vorbereitung der Fürsorgemaßnahmen (s. oben) und die Gewährung von Bundesbeiträgen. *W.*